

---

## S 180 SF 308/23 E

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

|               |   |
|---------------|---|
| Land          | Berlin-Brandenburg  |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Berlin-Brandenburg  |
| Sachgebiet    | Sonstige Angelegenheiten  |
| Abteilung     | 39  |
| Kategorie     | Beschluss   |
| Bemerkung     | -   |
| Rechtskraft   | -   |
| Deskriptoren  | Hemmung der Verjährung des Vergütungsanspruchs. – Ermessen bei Erhebung der Einrede der Verjährung. – Zurückverweisung im Erinnerungsverfahren. |
| Leitsätze     | -   |
| Normenkette   | <a href="#">RVG § 8</a> , <a href="#">RVG § 56</a>  |

#### 1. Instanz

|              |                   |
|--------------|-------------------|
| Aktenzeichen | S 180 SF 308/23 E |
| Datum        | 10.11.2023        |

#### 2. Instanz

|              |                    |
|--------------|--------------------|
| Aktenzeichen | L 39 SF 254/23 B E |
| Datum        | 06.03.2024         |

#### 3. Instanz

|       |   |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

**Die Beschwerde wird zurückgewiesen.**

Â

**Kosten werden nicht erstattet.**

Â

**Gründe:**

Â

**I.**

Zwischen den Beteiligten steht in Streit, ob der Antragsgegner dem

---

Verg tungsanspruch einer beigeordneten Rechtsanw ltin (im Folgenden: D.) die Einrede der Verj hrung entgegenhalten kann.

 

D. erhob am 20. Juni 2016 im Namen zweier nat rlicher Personen   C. C. und B. C.   Klage (S 16 AS 8766/16). Das Sozialgericht Berlin bewilligte diesen mit Wirkung ab dem 30. M rz 2017 Prozesskostenhilfe und ordnete ihnen D. bei. Mit Urteil vom 19. M rz 2019 wies es die Klage ab. D. legte im Namen von C. C. und B. C. am 16. Mai 2019 Berufung ein (L 14 AS 870/ 19). Zugleich beantragte sie, C. C. und B. C. f r das Berufungsverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Diesen Antrag lehnte der 14. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 11. Januar 2021 ab. Am 4. M rz 2021 beantragte D. erneut, C. C. und B. C. f r das Berufungsverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Diesen Antrag nahm sie am 2. November 2022 zur ck. Die Berufung nahm sie am 21. Februar 2023 zur ck. Am 9. Mai 2023 stellte sie den Antrag, gem ss [  55 Abs. 1 Rechtsanwaltsverg tungsgesetz \(RVG\)](#)   f r die Klage   Geb hren und Auslagen in H he von 591,06   festzusetzen. 

 

Am 24. Mai 2023 verfa gte die Urkundsbeamtin der Gesch ftsstelle der 16. Kammer des Sozialgerichts Berlin, dass die Akten dem Bezirksrevisor bei dem Sozialgericht Berlin (im Folgenden: B.) vorzulegen seien   mit der Bitte zu pr fen, ob ggfs. Verj hrungseinrede erhoben   werde.

 

Mit Schreiben vom 25. Mai 2023 bat B. den Pr sidenten des Sozialgerichts Berlin mitzuteilen,   ob die Einwilligung zu der von   ihm   beabsichtigten Verj hrungseinrede erteilt   werde (  Vorlage gem. Ziffer 1.4.4 der Allgemeinen Verfa gung  ber die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gew hrenden Verg tung der Rechtsanw ltinnen, Rechtsanw lte, Patentanw ltinnen, Patentanw lte, Rechtsbeist nde, Steuerberaterinnen und Steuerberater   AV Verg tungsfestsetzung   vom 14. Juli 2014   Abl. v. Berlin 2014 Nr. 31 Seite 1453  ).

 

Mit Schreiben vom 9. Juni 2023 teilte der Pr sident des Sozialgerichts Berlin B. mit, dass er   in die Erhebung der Einrede des mit Verg tungsfestsetzungsantrag vom 9. Mai 2023 geltend gemachten Verg tungsanspruchs f r die erste Instanz   einwillige.

 

Mit einem an die Urkundsbeamtin der Gesch ftsstelle des Sozialgerichts Berlin gerichteten Schreiben vom 14. Juni 2023 beantragte B.,   den

---

Verg tungsfestsetzungsantrag vom 9. Mai 2023 der beigeordneten Rechtsanw ltin U D f r die erste Instanz wegen Eintritts der Verj hrung zur ckzuweisen .  

 

Mit Beschluss vom 4. Juli 2023 wies die Urkundsbeamtin der Gesch ftsstelle der 16. Kammer des Sozialgerichts Berlin  den Antrag vom 9. Mai 2023 auf Zahlung der Verg tung aus der Landeskasse  zur ck.

 

Am 6. Juli 2023 hat D. Erinnerung eingelegt. Die Verj hrung sei bis zur R cknahme der unter dem Aktenzeichen L 14 AS 870/19 registrierten Berufung gehemmt gewesen.

 

Auf einen Hinweis der Vorsitzenden der 180. Kammer des Sozialgerichts Berlin, dass die von D. vertretene Rechtsauffassung zutreffe, hat B. seine eigene Rechtsauffassung wiederholt und erg nzend geltend gemacht, dass D. die Termingeb hr unbillig bemessen habe.

 

Mit Beschluss vom 10. November 2023 hat die 180. Kammer des Sozialgerichts Berlin den Beschluss der Urkundsbeamtin der 16. Kammer des Sozialgerichts Berlin vom 4. Juli 2023 aufgehoben  und die Sache an die Urkundsbeamtin zur erneuten Entscheidung  ber den Verg tungsfestsetzungsantrag vom 9. Mai 2023 zur ckverwiesen . Die Erinnerung sei zul ssig und begr ndet. D. habe ihren Verg tungsanspruch in  unverj hrter  Zeit geltend gemacht. Dies ergebe sich aus [  8 Abs. 2 Satz 1, 2 RVG](#). Da B. auch die  Unbilligkeit der Geb hren  einwende, sei eine  Zur ckweisungsentscheidung zur (erstmaligen) Pr fung durch die Urkundsbeamtin im Festsetzungsverfahren [ ] notwendig und ausreichend .

 

Mit einem am 15. November 2023 elektronisch  bermittelten Dokument hat B. bei dem Sozialgericht Berlin Beschwerde eingelegt. Der von D. geltend gemachte Verg tungsanspruch sei verj hrt. Dies ergebe sich aus Aussagen von Mayer im Kommentar zum Rechtsanwaltsverg tungsgesetz von Gerold/Schmidt ([  8 RVG](#) Rn. 3, 4 und 31). Diese lauteten, dass jeder Rechtszug f r sich allein zu beurteilen sei. Deshalb komme es f r den Rechtsanwalt des ersten Rechtszuges nicht darauf an, ob der Rechtsstreit in der h heren Instanz weitergef hrt werde.

 

---

Die 180. Kammer des Sozialgerichts Berlin hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

Â

Mit Beschluss vom 28. Februar 2024 hat der Einzelrichter gem. [Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 RVG](#) in Verbindung mit [Â§ 33 Abs. 8 Satz 2 RVG](#) das Verfahren dem Senat ¼bertragen.

Â

Der Antragsgegner beantragt,

den Beschluss der 180. Kammer des Sozialgerichts Berlin vom 10. November 2023 aufzuheben und den Verg¼tungsfestsetzungsantrag der beigeordneten Rechtsanw¼ltin vom 09.05.2023 zur¼ckzuweisen.

Â

D. hat keinen Antrag gestellt. Sie hat sich auch nicht zur Sache ge¼uert.

Â

Â

**II.**

Die Beschwerde ist zul¼ssig, jedoch nicht begr¼ndet. Zu Recht hat die 180. Kammer des Sozialgerichts Berlin den Beschluss der Urkundsbeamtin der 16. Kammer des Sozialgerichts Berlin vom 4. Juli 2023 aufgehoben. Die von D. eingelegte Erinnerung ist zul¼ssig und be¼ndet. Deren Verg¼tungsanspruch f¼r das unter dem Aktenzeichen S 16 AS 8766/16 registrierte Verfahren ist nicht verj¼hrt und daher durchsetzbar ([Â§ 214 Abs. 1 B¼rgerliches Gesetzbuch Â¹BGBÂ²](#)).

Â

Der gegen die Staatskasse gerichtete Verg¼tungsanspruch des beigeordneten oder bestellten Rechtsanwalts verj¼hrt analog [Â§ 195 BGB](#) in drei Jahren (vgl. Mayer und M¼ller-Rabe, in: Gerold/Schmidt, RVG, 26. Aufl. 2023, Â§ 8 Rn. 33, Â§ 45 Rn. 54; Oberlandesgericht OLG Stuttgart, Beschluss vom 5. M¼rz 2002, [8 WF 119/2001](#); OLG D¼sseldorf, Beschluss vom 17. Januar 2008, [II-8 WF 301/07](#); Hessischer Verwaltungsgerichtshof VGH, Beschluss vom 18. April 2018, [2 C 2009/12.T](#); Kammergericht KG Berlin, Beschluss vom 15. April 2015, [1 ARs 22/14](#); Landessozialgericht LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 3. August 2020, [L 19 AS 879/20 B](#)).

Â

---

Die Verjährungsfrist beginnt gemäß [Â§ 199 Abs. 1 BGB](#) mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch fällig ist (vgl. Mäller-Rabe, in: Gerold/Schmidt, RVG, 26. Aufl. 2023, Â§ 45 Rn. 54; Hartung, in: Hartung/Schons/Enders, RVG, 3. Aufl. 2017, Â§ 45 Rn. 70). Nach [Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 RVG](#) wird die Vergütung des Rechtsanwalts fällig, wenn der Auftrag erledigt oder die Angelegenheit beendet ist. Ist der Rechtsanwalt in einem gerichtlichen Verfahren tätig, wird die Vergütung gemäß [Â§ 8 Abs. 1 Satz 2 RVG](#) auch fällig, wenn eine Kostenentscheidung ergangen oder der Rechtszug beendet ist oder wenn das Verfahren länger als drei Monate ruht.

Â

Das Sozialgericht Berlin hat die unter dem Aktenzeichen S 16 AS 8766/16 registrierte Klage mit Urteil vom 19. März 2019 abgewiesen und zugleich entschieden, dass der Beklagte C. C. und B. C. ein Drittel deren außergerichtlicher Kosten zu erstatten hat. Die Verjährungsfrist für den von D. geltend gemachten Vergütungsanspruch begann folglich mit dem Schluss des Jahres 2019 zu laufen (mit dem Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 19. März 2019 war zwar nicht der Auftrag erledigt, wohl aber waren die Angelegenheit und der Rechtszug beendet; ferner war mit dem Urteil auch eine Kostenentscheidung ergangen; erfüllt sind mithin [Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2 RVG](#) und [Â§ 8 Abs. 1 Satz 2 Alternativen 1 und 2 RVG](#)).

Â

Die Verjährungsfrist war am 9. Mai 2023 (dem Tag, als D. den Antrag stellte, gemäß [Â§ 55 Abs. 1 Satz 1 RVG](#) die Vergütung aus der Staatskasse für das unter dem Aktenzeichen S 16 AS 8766/16 registrierte Verfahren festzusetzen), noch nicht verstrichen. Der Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 21. Februar 2023 (Rücknahme der unter dem Aktenzeichen L 14 AS 870/14 registrierten Berufung) ist gemäß [Â§ 209 BGB](#) in die Verjährungsfrist nicht einzurechnen. Denn in diesem Zeitraum war die Verjährung gemäß [Â§ 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 RVG](#) gehemmt, weil das unter dem Aktenzeichen S 16 AS 8766/16 registrierte Verfahren bis zum 21. Februar 2023 anhängig bzw. erst am 21. Februar 2023 anderweitig beendet war.

Â

Die von B. vertretene Auffassung überzeugt nicht. Soweit ihr der Senat mit Beschluss vom 30. August 2023 (L 39 SF 147/23) gefolgt ist, hält er hieran nicht fest.

Â

Anders als B. meint wird seine Auffassung nicht von Mayer in dem [Gerold/Schmidt](#) genannten Kommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vertreten. Die Sätze, die B. aus diesem Kommentar zitiert, beziehen sich ausschließlich auf die Fälligkeit der

---

Vergewaltigung, also auf [Â§ 8 Abs. 1 RVG](#), aus dem tatsächlich (wie von Mayer <sup>1</sup>in: Gerold/Schmidt, RVG, 26. Aufl. 2023, Â§ 8 Rn. 3, 4, 31<sup>2</sup> vertreten) hervorgeht, dass die Fälligkeit der Vergewaltigung für jeden Rechtszug gesondert zu beurteilen ist, weil in [Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2 RVG](#) auf die Beendigung der Angelegenheit und in [Â§ 8 Abs. 1 Satz 2 Alternative 2 RVG](#) auf die Beendigung des Rechtzuges abgestellt wird.

Â

[Â§ 8 Abs. 2 RVG](#) regelt demgegenüber die Hemmung der Verjährung (vgl. die Überschrift zu [Â§ 8 RVG](#): Fälligkeit, Hemmung der Verjährung). Er ergÃnzt [Â§ 204 BGB](#) (vgl. Schneider, in: Schneider/Volpert, AnwaltKommentar RVG, 9. Aufl. 2021, Â§ 8 Rn. 126; Ahlmann, in: Riedel/SuÃbauer, RVG, 10. Aufl. 2015, Â§ 8 Rn. 26), indem er bestimmt:

Â

1Die Verjährung der Vergewaltigung für eine Tätigkeit in einem gerichtlichen Verfahren wird gehemmt, solange das Verfahren anhängig ist. 2Die Hemmung endet mit der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des Verfahrens. 3Ruht das Verfahren, endet die Hemmung drei Monate nach Eintritt der Fälligkeit. 4Die Hemmung beginnt erneut, wenn das Verfahren weiter betrieben wird.Â

Â

[Â§ 8 Abs. 2 Satz 1 RVG](#) besagt zwar nicht, dass die Verjährung der Vergewaltigung für eine Tätigkeit in einem gerichtlichen Verfahren gehemmt wird, solange dieses Verfahren anhängig ist, sondern solange das Verfahren anhängig ist. Daraus ergibt sich indes nur, dass der in [Â§ 8 Abs. 2 Satz 1](#) und 2 RVG verwendete Begriff des Verfahrens weit zu verstehen ist, mithin nicht nur das in [Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 RVG](#) erwähnte gerichtliche Verfahren (also das Erkenntnisverfahren bzw. Hauptsacheverfahren), sondern auch Nebenverfahren meint (vgl. Enders, in: Hartung/Schons/Enders, 3. Aufl. 2017, [RVG Â§ 8](#) Rn. 48; Mayer, in: Gerold/Schmidt, RVG, 26. Aufl. 2023, Â§ 8 Rn. 43; Ahlmann, in: Riedel/SuÃbauer, RVG, 10. Aufl. 2015, Â§ 8 Rn. 27). Dies ergibt sich auch aus der Gesetzesbegründung, in der es heißt (vgl. [Bundestagsdrucksache 15/1971, S. 188](#)):

Â

Â Zu Â§ 8

Absatz 1 der Vorschrift über die Fälligkeit der Vergewaltigung entspricht Â§ 16 BRAGO. Mit Absatz 2 ist in den Entwurf zusätzlich eine Vorschrift über die Hemmung der Verjährung des Vergewaltigungsanspruchs für Tätigkeiten in einem gerichtlichen Verfahren aufgenommen worden. In [Â§ 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB](#) wird

---

für die Verjährung auf die Fälligkeit des Anspruchs abgestellt. Die Verjährungsfrist beträgt nach § 195 BGB drei Jahre. Die Instanz endet mit Verkündung des Urteils, während der Auftrag des Rechtsanwalts wegen des Kostenfestsetzungsverfahrens noch monatelang andauern kann. Handelt es sich um ein langwieriges Kostenfestsetzungsverfahren, könnte die Vergütung vor Ende des Kostenfestsetzungsverfahrens verjähren. Wenn das Kostenfestsetzungsverfahren z. B. bis zur Rechtskraft der Hauptsacheentscheidung ausgesetzt wird, weil die Akte dem Rechtsmittelgericht vorliegt, verlängert sich das Kostenfestsetzungsverfahren möglicherweise erheblich. In einigen Fällen kann auch das Rechtsmittelgericht den Streitwert selbst nach Ablauf der nicht gehemmten Verjährungsfrist noch abweichend von der Vorinstanz festsetzen. Mit der vorgeschlagenen weitreichenden Hemmung werden diese Probleme vermieden.

Ä

Ob die Hemmungstatbestände des [§ 8 Abs. 2 RVG](#) gesondert zu betrachten sind, wenn innerhalb bzw. im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens eine gesonderte Angelegenheit stattgefunden hat, wie etwa z. B. ein Beschwerdeverfahren (so Schneider, in: Schneider/Volpert, *AnwaltKommentar RVG*, 9. Aufl. 2021, § 8 Rn. 129; Gierl, in: Mayer/Kroiß, *RVG*, 8. Aufl. 2021, § 8 Rn. 65; Enders, in: Hartung/Schons/Enders, 3. Aufl. 2017, *RVG*, § 8 Rn. 49; anderer Ansicht: von Seltmann, in: BeckOK *RVG*, 62. Edition, Stand: 1. September 2021, § 8 Rn. 35: Die Hemmung der Verjährung erfolgt, solange das Verfahren anhängig ist. Wird in einem Hauptsacheverfahren wegen Richterablehnung Beschwerde eingelegt, so soll nach Schneider/Wolf/ N.Schneider Rn. 123 die Verjährungsfrist der Vergütung des Beschwerdeverfahrens zu laufen beginnen, obwohl das Hauptsacheverfahren noch anhängig ist. Dem ist nicht zu folgen. Auf den Begriff der Angelegenheit, kommt es nicht entscheidend an. Der Gesetzgeber stellt auf die Anhängigkeit des gerichtlichen Verfahrens ab. Nach dem Sinn und Zweck der Regelung ist darunter das Hauptsachverfahren zu verstehen. Eine andere Auslegung wäre mit dem Zweck der Regelung Schutz des Rechtsanwalts vor unkontrollierter Verjährung nicht zu vereinbaren), kann dahinstehen (dagegen spricht, dass [§ 8 Abs. 2 RVG](#) im Gegensatz zu [§ 8 Abs. 1 RVG](#) vom Verfahren und nicht von der Angelegenheit bzw. dem Rechtszug spricht). Denn innerhalb bzw. im Rahmen des unter dem Aktenzeichen S 16 AS 8766/16 registrierten Verfahrens hat keine gesonderte Angelegenheit stattgefunden.

Selbst wenn die von B. vertretene Rechtsauffassung zuträfe, wäre der Beschwerde der Erfolg zu versagen, weil B. die Einrede der Verjährung nicht wirksam erhoben hat.

Ä

Da [§ 214 Abs. 1 BGB](#) nur die Berechtigung, nicht die Pflicht zur Leistungsverweigerung verleiht, hatte B. nach Ermessen zu entscheiden, ob er die

---

Einrede der Verjährung erhebt (vgl. Kießling, in: Mayer/Kroiß, RVG, 8. Aufl. 2021, Â§ 55 Rn. 22; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 17. Januar 2008, [II-8 WF 301/07](#); OLG Koblenz, Beschluss vom 30. November 2011, [14 W 702/11](#); Hansens, ZAP 2018, S. 1317 <sup>1325</sup>). Dies ergibt sich auch aus Ziffer 1.2.2 Satz 2 der Verwaltungsvorschrift des Bundes über die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung (VwV Vergütungsfestsetzung Bund) und Ziffer 1.2.2 Satz 2 der Allgemeinen Verfügung des Landes Berlin über die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung (AV Vergütungsfestsetzung Berlin), in denen es übereinstimmend heißt: „Sieht diese [scil.: die Vertretung der Staatskasse] von der Erhebung der Verjährungseinrede ab, so hat die oder der UdG dies auf der Festsetzung zu vermerken.“

Ä

Zwar war das B. eigeumte Ermessen sehr weit. Denn ob der Schuldner von der ihm nach Verjährungseintritt zustehenden Einrede der Verjährung Gebrauch macht, steht in seinem freien Belieben (vgl. Bundesgerichtshof <sup>BGH</sup>, Urteil vom 27. Januar 2010, [VIII ZR 58/09](#); Grothe, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl. 2021, Â§ 194 Rn. 5 und Â§ 214 Rn. 1). Nur unter besonderen Umständen (die die Einrede als groben Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen) kann die Erhebung der Einrede der Verjährung nach [Â§ 242 BGB](#) unzulässig sein (vgl. Henrich, in: BeckOK BGB, 68. Edition, Stand: 1. November 2023, Â§ 214 Rn. 9; Schmidt-Rentsch, in: Erman, BGB, 17. Aufl. 2023, [Â§ 214 BGB](#), Rn. 11). Ist (wie hier) der nach [Â§ 214 Abs. 1 BGB](#) berechnigte Schuldner eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ist diese im Regelfall (also wenn keine besonderen Umständen vorliegen) wegen des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (vgl. Â§ 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder <sup>HGrG</sup>, Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Bundeshaushaltsordnung <sup>BHO</sup>, Â§ 7 Abs. 1 der Berliner Landeshaushaltsordnung <sup>LHO</sup>) und wegen des Grundsatzes der Gleichbehandlung ([Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz](#) <sup>GG</sup>) sogar verpflichtet, die Verjährungseinrede zu erheben (vgl. Bundesverwaltungsgericht <sup>BVerwG</sup>, Urteil vom 16. Juni 2020, [2 C 8/19](#); BVerwG, Urteil vom 17. September 2015, [2 C 26/14](#); BVerwG, Urteil vom 15. Juni 2006, [2 C 15/05](#); BVerwG, Urteil vom 25. November 1982, [2 C 32.81](#); Verwaltungsgericht <sup>VG</sup> Stuttgart, Urteil vom 29. Juni 2007, [9 K 2361/06](#)).

Ä

Unter welchen besonderen Umständen B. von der Erhebung der Einrede der Verjährung absehen darf, ist zwar weder in der VwV Vergütungsfestsetzung Bund noch in der AV Vergütungsfestsetzung Berlin geregelt. Jedoch heißt es in den Verwaltungsvorschriften über die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Länder Baden-Württemberg (dort unter C. Ziffer 2.2, Die Justiz 2005, S. 322), Brandenburg (dort unter Ziffer 2., Justizministerialblatt 2005, S. 103), Nordrhein-Westfalen (dort Ziffern 1.4.5, Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 2005, S. 181) (die auch in Rheinland-Pfalz beachtet

---

wird <sup>1</sup>vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 30. November 2011, [14 W 702/11](#)<sup>o</sup>), Sachsen (dort unter A. Ziffer 3., Sächsisches Justizministerialblatt 2009, S. 381) und Schleswig-Holstein (dort unter C. Ziffer 2, Justizministerialblatt Schleswig-Holstein 2005, S. 341) <sup>1/4</sup>bereinstimmend, dass <sup>o</sup>von der Erhebung der Verjährungseinrede [<sup>o</sup>] regelmä<sup>o</sup>ig abgesehen werden<sup>o</sup> könne, <sup>o</sup>wenn der Anspruch zweifelsfrei begr<sup>o</sup>ndet ist und entweder die Verjährungsfrist erst verhältnismä<sup>o</sup>ig kurze Zeit abgelaufen ist oder der Anspruchsberechtigte aus verändlichen Gründen <sup>o</sup> zum Beispiel Schweben eines Rechtsmittels oder eines Parallelprozesses, längeres Ruhen des Verfahrens, Tod des Anwalts <sup>o</sup> die in einem Sachzusammenhang mit dem Erstattungsantrag stehen müssen, mit der Geltendmachung seines Anspruchs gewartet hat<sup>o</sup>. Diese Regelungen gelten auch im Land Berlin. Ob sich dies schon daraus ergibt, dass das Land Berlin diese Regelungen <sup>o</sup>tatsächlich handhabt<sup>o</sup> ([Art. 3 Abs. 1 GG](#)), kann dahinstehen. In jedem Fall liegt diesen Regelungen ein Gedanke zugrunde, der allgemein gültig ist, nämlich der Grundsatz von Treu und Glauben (so wohl Hartung, in: Hartung/Schons/Enders, RVG, 3. Aufl. 2017, [Â§ 45 Rn. 72](#); Schneider, in: Schneider/Volpert/F<sup>o</sup>lsch, Gesamtes Kostenrecht, 3. Aufl. 2021, [Â§ 45 RVG Rn. 18](#); F<sup>o</sup>lsch/Volpert, in: Schneider/Volpert, AnwaltKommentar RVG, 9. Aufl. 2021, [Â§ 45 Rn. 62](#); anderer Ansicht: Müller-Rabe, in: Gerold/Schmidt, RVG, 26. Aufl. 2023, [Â§ 45 Rn. 59](#)). Denn zurück gehen diese Regelungen vermutlich auf einen Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 1. Februar 1988 ([2 WF 230/87](#), [FamRZ 1988, S. 1184](#)), in dem es heißt:

Ä

<sup>o</sup>Die Durchsetzbarkeit des Vergütungsanspruchs des beschwerdeführenden RA hängt deshalb im vorliegenden Fall davon ab, ob der Staat bei der Geltendmachung der Verjährungseinrede nach [Â§ 222 BGB](#) völlig frei ist oder ob er über das Verbot unzulässiger Rechtsausübung [<sup>o</sup>] hinaus in gewissen Grenzen zur Rücksichtnahme auf die Belange des beigeordneten RA verpflichtet ist. Angesichts der grundsätzlichen Erwägungen, die gegen eine Anwendung von [Â§ 196 I Nr. 15 BGB](#) auf den Vergütungsanspruch des beigeordneten Rechtsanwalts geltend gemacht worden sind [<sup>o</sup>], bejaht der Senat diese Frage. Ziel der Verjährungsvorschriften ist es [<sup>o</sup>] nicht, dem Berechtigten sein gutes Recht zu entziehen; vielmehr soll es dem aufgrund weit zurückliegender Tatsachen in Anspruch Genommenen erspart bleiben, seinerseits die rechtliche Unerheblichkeit oder Entkräftung dieser Tatsachen durch den Nachweis von Umständen dazunehmen zu müssen, welche die lange Zeit bereits verdunkelt hat. Bei einem sich nach Aktenlage unschwer ergebenden Anspruch des beigeordneten RA nach [Â§ 121 BRAGO](#) ist die Ausgangslage jedoch grundsätzlich anders. Wenigstens in den Fällen, in denen die spätere Geltendmachung des Vergütungsanspruchs aufgrund der besonderen Prozeduralage auf Verständnis stoßen muß, erscheint es dem Senat mit Treu und Glauben nicht vereinbar, wenn der Staat gegenüber einem unschwer als begründet zu erkennenden Anspruch zur Verjährungseinrede greift <sup>o</sup>so schon Gaedecke, JW 1934, 1997; [<sup>o</sup>]<sup>o</sup>.

Ä

---

Selbst wenn diese Regelungen im Land Berlin keine GÄ¼ltigkeit haben sollten, hÄ¼tte B. die Einrede der VerjÄ¼hrung nicht wirksam erhoben, weil er das ihm eingerÄ¼umte Ermessen nicht erkannt und folglich nicht ausgeÄ¼bt hat (Ermessensausfall).

Ä

Dass die 180. Kammer des Sozialgerichts Berlin den Beschluss vom 4. Juli 2023 aufgehoben â¼ und die Sache an die Urkundsbeamtin zur erneuten Entscheidung Ä¼ber den VergÄ¼tungsfestsetzungsantrag vom 9. Mai 2023 zurÄ¼ckverwiesenâ¼, also nicht selbst in der Sache entschieden hat, ist nicht zu beanstanden.

Ä

Teilweise wird die Ansicht vertreten, dass eine ZurÄ¼ckverweisung im Rahmen des Erinnerungsverfahrens nach [Ä§ 56 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 RVG](#) generell unzulÄ¼ssig sei (vgl. Hartung, in: Hartung/Schons/EnÄ¼nders, RVG, 3. Aufl. 2017, Ä§ 56 Rn. 25; Stollenwerk, in: Schneider/Volpert/FÄ¼llsch, Gesamtes Kostenrecht, 3. Aufl. 2021, Ä§ 56 Rn. 9; Volpert, in: AnwaltKommentar RVG, 9. Aufl. 2021, Ä§ 56 Rn. 25). Andere meinen, dass das Gericht im Erinnerungsverfahren nach [Ä§ 56 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 RVG](#) â¼ grundsÄ¼tzlichâ¼ selbst in der Sache zu entscheiden habe, fÄ¼r eine ZurÄ¼ckverweisung â¼ in der Regelâ¼ kein Raum sei (vgl. MÄ¼ller-Rabe, in: Gerold/Schmidt, RVG, 26. Aufl. 2023, Ä§ 56 Rn. 15; KieÄ¼ling, in: Mayer/KroiÄ¼, RVG, Ä§ 56 Rn. 16). Zum Erinnerungsverfahren gemÄ¼Ä¼ [Ä§ 178 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) wird einhellig die Ansicht vertreten, dass das Gericht entweder in der Sache selbst entscheide oder den Urkundsbeamten anweise (vgl. Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, Ä§ 178 Rn. 3; BÄ¼ttiger, in: Fichte/JÄ¼ttner, SGG, 3. Aufl. 2020, Ä§ 178 Rn. 16; Luik, in: Hennig, SGG, Lsbl., Ä§ 178 Rn. 14). Zum Verfahren der Erinnerung gemÄ¼Ä¼ [Ä§ 165 Verwaltungsgerichtsordnung \(VwGO\)](#) besteht Einigkeit, dass das Gericht regelmÄ¼Ä¼ig in der Sache selbst entscheide und die Sache nur dann an den Urkundsbeamten nach [Ä§ 173 VwGO](#) in Verbindung mit [Ä§Ä§ 572 Abs. 3, 573 Abs. 1 Satz 3](#) Zivilprozessordnung (ZPO) zurÄ¼ckverweise, wenn eine weitere AufklÄ¼rung in tatsÄ¼chlicher Hinsicht erforderlich sei (vgl. Olbertz, in: Schoch/SchneiÄ¼der, VwGO, 44. ErgÄ¼nzungslieferung MÄ¼rz 2023, Ä§ 165 Rn. 11; Happ, in: Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, Ä§ 165 Rn. 9; Neumann/Schaks, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, Ä§ 165 Rn. 27; Bayerischer VGH, Beschluss vom 3. Dezember 2003, [1 N 01.1845](#); VGH Baden-WÄ¼rttemberg, Beschluss vom 26. MÄ¼rz 1979, [VII 3206/78](#); OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 4. September 2014, OVG [3 K 36.14](#); VG MÄ¼nchen, Beschluss vom 5. Juli 2023, [M 22 M 21.32070](#)).

Ä

Jedenfalls in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem die/der Urkundsbeamtin/e der GeschÄ¼ftsstelle des Sozialgerichts Berlin Ä¼ber die HÄ¼he der aus der Staatskasse zu zahlenden VergÄ¼tung keine Entscheidung getroffen hat und in tatsÄ¼chlicher Hinsicht weitere Ermittlungen notwendig sind (bezÄ¼glich der HÄ¼he der von D.

---

dem Grunde nach zu Recht geltend gemachten Terminsgebühren besteht Ermittlungsbedarf, weil aus dem Protokoll zur mündlichen Verhandlung in der Sache S 16 AS 8766/16 vom 19. September 2017 nicht hervorgeht, wann die 16. Kammer des Sozialgerichts Berlin die um 12:20 Uhr erstmals geschlossene mündliche Verhandlung erneut eröffnet hat und ob D. zu diesem Zeitpunkt noch anwesend war), ist der Senat der Auffassung, dass das Erinnerungsgericht nicht in der Sache selbst entscheiden muss, sondern die Sache zur erneuten Entscheidung an die/den Urkundsbeamtin/en der Geschäftsstelle zurückschleichen darf, um eine erstmalige Entscheidung der Ausgangsinstanz herbeizuführen, damit den Beteiligten der gesetzlich vorgesehene Rechtsmittelzug nicht genommen wird. Diese Verfahrensweise ist zwar im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nicht (ausdrücklich) vorgesehen. Zudem bestimmt [§ 1 Abs. 3 RVG](#), dass die Vorschriften dieses Gesetzes über die Erinnerung und die Beschwerde den Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensvorschriften vorgehen. Das schließt indes nicht aus, im Rahmen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes einzelne Vorschriften der Zivilprozessordnung (insbesondere die [§§ 572 Abs. 3, 573 Abs. 1 Satz 3 ZPO](#)) analog anzuwenden. Davon gehen selbst diejenigen aus, die die Ansicht vertreten, dass eine Zurückschleichen im Rahmen des Erinnerungsverfahrens nach [§ 56 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 RVG](#) generell/ grundsätzlich ausgeschlossen sei. Denn dem Beschwerdegericht im Sinne des [§ 56 Abs. 2 Satz 1 RVG](#) räumen sie die Möglichkeit der Zurückschleichen an das Erinnerungsgericht ein, obgleich auch diese Möglichkeit im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nicht (ausdrücklich) vorgesehen ist (vgl. Hartung, in: Hartung/Schons/Enders, RVG, 3. Aufl. 2017, § 56 Rn. 44; Müller-Rabe, in: Gerold/Schmidt, RVG, 26. Aufl. 2023, § 56 Rn. 30; Volpert, in: Schneider/Volpert, AnwaltKommentar RVG, 9. Aufl. 2021, § 56 Rn. 62). Ein Grund, weshalb [§ 572 Abs. 3 ZPO](#) im Beschwerdeverfahren nach [§ 56 Abs. 2 Satz 1 RVG](#) analog angewendet werden kann, die [§§ 572 Abs. 3, 573 Abs. 1 Satz 3 ZPO](#) nicht aber im Erinnerungsverfahren nach [§ 56 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 RVG](#) analog angewendet werden können, ist nicht ersichtlich.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

Das Beschwerdeverfahren ist gebührenfrei ([§ 56 Abs. 2 Satz 2 RVG](#)). Kosten werden nicht erstattet ([§ 56 Abs. 2 Satz 3 RVG](#)).

Ä

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 56 Abs. 2 Satz 1 RVG](#) in Verbindung mit [§ 33 Abs. 4 Satz 3 RVG](#)).

Erstellt am: 23.04.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024